

Musikgesellschaft Schliern



Statuten

(gültig ab 01.07.2015)

Einleitung

Der Einfachheit halber wird in den nachstehenden Statuten nur die männliche Form gewählt. Es sind jedoch jeweils beide Geschlechter gemeint.

1 NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1.1

Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Musikgesellschaft Schliern, gegründet im Jahre 1910, besteht im Sinne der Artikel 60 - 79 ZGB ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Schliern. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung guter Blasmusik, der Geselligkeit und Kameradschaft. Er bildet eine Stütze des kulturellen Lebens in der Gemeinde.

Art. 1.2

Zugehörigkeit

Die Musikgesellschaft Schliern gehört dem Mittelländischen Musikverband (MMV), dem Bernischen Kantonal-Musikverband (BKMV) und dem Schweizerischen Blasmusikverband (SBV) an.

2 MITGLIEDSCHAFT

Art. 2.1

Mitglieder-kategorien

Die Musikgesellschaft Schliern besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Passivmitgliedern

Art. 2.2

Aktiv-mitglieder

Als Aktivmitglied kann jede Person in den Verein aufgenommen werden, die das 12. Altersjahr zurückgelegt hat, die erforderlichen musikalischen Kenntnisse besitzt und Kameradschaftssinn pflegt.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Der Musikant hat in der Regel während mindestens drei Monaten an den Proben teilzunehmen, bevor er aufgenommen wird. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Verein in offener Abstimmung auf Empfehlung des Vorstandes und der Musikkommission.

Doppelmitgliedschaft kann nur gestattet werden, wenn das Mitglied die Proben und Anlässe besucht.

Die Probezeit wird als Mitgliedschaft angerechnet.

Art. 2.3

Ehren- mitglieder

Aktivmitglieder, welche während 25 Jahren dem Verein angehören, werden durch die ordentliche Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Ferner können Personen, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes, von der Hauptversammlung ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktiven.

Art. 2.3.1

Ehren- präsident

Ein Vereinspräsident, der sich mit der mehrjährigen Vereinsführung besonders verdient gemacht hat, kann von der Hauptversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Er kann dem Vorstand beratend zur Seite stehen.

Art. 2.4

Frei- mitglieder

Zu Freimitgliedern werden Passivmitglieder ernannt, die während 30 Jahren ununterbrochen den Passivbeitrag bezahlt haben. Die Ernennung erfolgt jeweils an der Hauptversammlung. Sie geniessen die Rechte der Passivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Art. 2.5

Passiv- mitglieder

Passivmitglied kann jede Person werden, die sich für die Bestrebungen der Musikgesellschaft interessiert und sich bereit erklärt, den von der Hauptversammlung festgelegten, jährlich wiederkehrenden Beitrag zu leisten.

Die Passivmitglieder haben jährlich zu einem Anlass, der von der Musikgesellschaft bestimmt wird, freien Eintritt.

3 ORGANE DES VEREINS

Art. 3.1

Organe

Die Organe der Musikgesellschaft sind:

- die Hauptversammlung
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Musikkommission
- die Rechnungsrevisoren

Art. 3.2

Haupt- versammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise jährlich einmal einberufen und findet in der Regel im ersten Quartal statt.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Bei Bedarf kann eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Der Verein ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Aktiven anwesend sind. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Grundsätzlich gilt das offene Handmehr. Jeder Aktive kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Traktanden und die Anträge des Vorstandes müssen bis spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich abgegeben werden. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Sie müssen an der Hauptversammlung ab Original vorgelesen werden.

Art. 3.2.1

An der ordentlichen Hauptversammlung gelangen die folgenden Traktanden zur Behandlung:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten ordentlichen und einer allfälligen ausserordentlichen Hauptversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten und des Präsidenten der Musikkommission
5. Mutationen
6. Jahresrechnung / Revisorenbericht
7. Budget für das kommende Jahr
 - a) Planung Ausgaben und Einnahmen
 - b) Festlegen Aktivmitgliederbeitrag
 - c) Festlegen Passivmitgliederbeitrag
 - d) Festlegen Betrag Beschaffung Noten in Kompetenz MuKo
8. Wahlen
9. Anträge
 - a) Vorstand
 - b) Mitglieder
10. Jahresprogramm
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

Anmerkung 1: Ein Vereinsbeschluss kann frühestens 12 Monate nach dem Entscheid mittels Gegenantrag wiedererwogen werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Existenz des Vereins gefährdet ist.

Anmerkung 2: Liegt zu einem Antrag des Vorstandes ein Gegenantrag der Mitglieder vor, so ist der Gegenantrag mit Genehmigung des Antrages des Vorstandes hinfällig.

Art. 3.3

Wenn es die Geschäfte erfordern, kann der Vorstand jederzeit mündlich oder schriftlich eine Versammlung der Aktivmitglieder einberufen.

Als solche Versammlung gilt auch jede Gesamtprobe. An den Vereinsversammlungen kann über sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind, verbindlich Beschluss gefasst werden. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sein. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 3.4

Vorstand

Der Vorstand besorgt die Leitung des Vereins. Er vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung. Er besteht aus sieben Mitgliedern und wird alle Jahre wieder gewählt.

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Protokollführer
5. Kassier
6. Materialverwalter
7. PR Verantwortlicher

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist immer ungerade.
Der Vorstand versammelt sich auf Wunsch des Präsidenten oder von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.
Zur Beschlussfassung gilt Art. 3.2 sinngemäss.
Der Vorstand hat eine Verfügungskompetenz von Fr. 500.--. Für höhere Beträge ist die Zustimmung der Vereinsversammlung erforderlich.
Der Vorstand hat keinen Einsitz in der Musikkommission.

Art. 3.4.1

Präsident

Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er überwacht die Geschäftsführung und das Gedeihen des Vereins.
In Abstimmungen hat er bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
Er führt mit dem Sekretär oder dem Kassier die für den Verein rechtsgültige Unterschrift.
Er vertritt den Verein gegen Aussen (Behörden, Verbände, Schulen,...). Sachbezogen kann er diese Vertretung delegieren.

Art. 3.4.2

Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit und unterstützt ihn bei seiner Arbeit.
Wo nötig, begleitet er den Präsidenten zu Anlässen wie DV MMV und weitere.
Er führt das Mitgliederetat und ist verantwortlich für Massnahmen in Bezug auf Ehrungen.

Art. 3.4.3

Sekretär

Der Sekretär besorgt die Korrespondenz (Adressdatenverwaltung, Versand, diverse Schreiben,...) des Vereins. Er führt mit dem Präsidenten zusammen die für den Verein rechtsgültige Unterschrift.

Art. 3.4.4

Protokollführer

Der Protokollführer führt die Vorstands- und Versammlungsprotokolle. Ebenso führt er laufend das Beschlussprotokoll mit den ausserhalb der Hauptversammlung oder einer allfälligen ausserordentlichen Hauptversammlung gefassten Vereinsbeschlüsse.

Art. 3.4.5

Kassier

Der Kassier führt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Er legt alljährlich anlässlich der Hauptversammlung eine Vereinsrechnung und einen Vermögensausweis vor, welche vorgängig durch die Rechnungsrevisoren geprüft werden müssen. Zuhanden der Hauptversammlung erstellt er ein Budget. Er zeichnet rechtsgültig mit dem Präsidenten.

Art. 3.4.6

Materialverwalter

Der Materialverwalter wacht darüber, dass sich das vereinseigene Material (ausgenommen das Notenmaterial) stets in gutem Zustand befindet. Über das gesamte Inventar sowie über ein- und ausgehendes Material sind entsprechende, zweckmässige Kontrollen zu führen.

Art. 3.4.7

PR Verantwortlicher

Der PR Verantwortliche ist in erster Linie für die Öffentlichkeitsarbeit und PR zuständig. Diese umfasst u.a. das Gestalten der (Konzert-)Flyer, die Pflege elektronischer Daten (Homepage ausgenommen), und Versand von Werbematerial an den Verein oder an externe Partner. Zudem gehören das Ausarbeiten konzeptioneller Entwürfe und neuer Ideen zu seinen Zusatzaufgaben.

Art. 3.5

Musik- kommission (MuKo)

Die Musikkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Von Amtes wegen gehören ihr an: Dirigent und Vizedirigent.
Die übrigen Mitglieder der Musikkommission werden an der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.
Es besteht eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren.
Sie bestimmen den Präsidenten aus ihrer Mitte.

Art. 3.5.1

Aufgaben der MuKo

Die MuKo ist für folgende Belange innerhalb des Vereins zuständig:

- Anschaffung und Verwaltung von Musikalien
- Aufstellung des Musikrepertoires
- Stellt dem Verein Antrag bezüglich Wettstücke für den Mittelländischen Musiktag, das Kantonale oder das Eidgenössische Musikfest
- Musikalische Besetzung des Vereins
- Eignung der neu aufzunehmenden Musikanten
- Erstellung eines Probeplanes in Zusammenarbeit mit dem Vereinspräsidenten
- Anschaffung von Instrumenten (Antragsrecht an den Vorstand)
- Nachwuchsförderung / Weiterbildung
- Unterstützung Neumitgliederwerbung
- Vertretung im Event-Team
- Führung der SUISA-Kontrolle

Der Musikkommission steht für die Beschaffung neuer Literatur ein jährlich von der Hauptversammlung festzulegender Betrag zur Verfügung.

Die Musikkommission hat keinen Einsitz im Vorstand.

Art. 3.5.2

Dirigent

Als musikalischen Leiter wählt der Verein einen Dirigenten. Er ist jährlich wiederzuwählen. Über dessen Anstellung, Rechte und Pflichten wird ein spezieller Vertrag abgeschlossen. Der Dirigent hat innerhalb des Vereins beratende Stimme, aber kein Stimmrecht, sofern er nicht Aktivmitglied ist.

Art. 3.5.3

Vizedirigent

Der Vizedirigent vertritt den Dirigenten bei dessen Abwesenheit. Es soll ihm nach Möglichkeit Gelegenheit geboten werden, an Proben und Anlässen mit dem Korps zu arbeiten. Er wird alle Jahre von der Hauptversammlung gewählt.

Art. 3.6

Informations- austausch Vorstand/ Musikkommis- sion

Der Informationsaustausch zwischen Vorstand und Musikkommission erfolgt grundsätzlich über die Präsidenten des Vorstandes und der Musikkommission. Die Präsidenten des Vereins und der Musikkommission vereinbaren jährlich mindestens zwei gemeinsame Sitzungen mit je zwei bis drei Mitglieder des Vorstands und der MuKo. Der Informationsaustausch hat zum Ziel, die musikalischen und organisatorischen Aspekte des Vereinslebens, insbesondere der Anlässe/Auftritte, aufeinander abzustimmen.

Art. 3.7

Rechnungs- revisoren

Zwei Aktiv- und ein Passivmitglied werden als Rechnungsrevisoren an der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr das amtsältere Aktivmitglied ersetzt wird. Sie können nicht unmittelbar wiedergewählt werden. Sie haben dem Verein jährlich oder auf Verlangen des Vorstandes schriftlich Bericht über die Kasse und die Buchführung abzulegen.

Art. 3.8

Fähnrich

Der Fähnrich ist für die Vereinsfahne samt Zubehör verantwortlich. Er begleitet das Musikkorps bei dessen Auftritten in Uniform mit der Vereinsfahne. Zudem kann er mit einer Fahndelegation an besondere Anlässe delegiert werden. Der Fähnrich wird mit seiner Ernennung Aktivmitglied des Vereins.

Art 3.9

Festwirt

Der Festwirt ist für die Festwirtschaft zuständig. Der Festwirt wird von der Vereinsversammlung gewählt und bleibt bis zu seiner Demission im Amt. Dem Festwirt obliegen neben dem Betrieb auch der Einkauf, die Einholung der nötigen Bewilligungen und die Erstellung der entsprechenden Konzepte. Er ist, wo nötig, Mitglied im Event Team und im OK. Bei Bedarf kann er sich in eigener Kompetenz Unterstützung im Verein holen.

Art 3.10

Web Master

Der Webmaster betreut die Homepage der MG Schliem.
Der Webmaster wird von Vereinsversammlung gewählt und bleibt bis zu seiner Demission im Amt.
Er pflegt die Daten im internen und externen Bereich und hält die Homepage auf dem aktuellsten Stand.
Wo nötig, kann er nach vorgängigen Abklärungen dem Verein externe Unterstützung beantragen.

Art 3.11

Event Team

Das Event Team ist für die Durchführung von Standardanlässen (Jahreskonzert, Seniorennachmittag, Lotto, Adventskonzert) des Vereins zuständig. Ausgenommen davon sind die Reservationen von Lokalitäten und die finanziellen Aspekte.
Je ein Mitglied des Vorstands und der Musikkommission sind Mitglied eines jeden Event Teams. Ausgenommen davon sind Standardanlässe ohne musikalischen Teil wie z.B. das Lotto. Hier reicht die Vorstandsvertretung.
Die restlichen Mitglieder rekrutieren sich aus dem Verein entsprechend der Bedürfnisse des Standardanlasses.
Das Event Team wird durch eine Vereinsversammlung einmalig eingesetzt. Wechsel in der Zusammensetzung können jederzeit durch die Vereinsversammlung bestätigt werden.
Das Event Team konstituiert sich selber.

Art 3.12

OK

Das OK ist für die Durchführung von einmaligen Anlässen wie Mittelländischer Musiktag und Ähnliches zuständig.
Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten des OK, der, wenn immer möglich, aus dem Verein stammt.
Der OK Präsident schlägt dem Verein ein optimales OK vor, das durch die Vereinsversammlung zu bestätigen ist.
Die Aufgaben sind in einem von der Vereinsversammlung zu genehmigenden Leitfadens geregelt.

Art 3.12

AKV

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der einzelnen Funktionen und Gremien sind in den jeweiligen Pflichtenheften detailliert beschrieben.

4 RECHTE UND PFLICHTEN DER AKTIVMITGLIEDER

Art. 4.1

Rechte und Pflichten

Mit seiner Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied die Statuten, die Reglemente und die Vereinsbeschlüsse zu beachten und die Ehre des Vereins in allen Teilen zu wahren. Die Aktivmitglieder verpflichten sich, den allgemeinen Weisungen des Vereins, des Vorstandes und des Dirigenten Folge zu leisten.

Jedes Aktivmitglied ist angehalten, die Proben und Anlässe regelmässig und pünktlich zu besuchen. Ist das Aktivmitglied verhindert, dieser Verpflichtung nachzukommen, so hat es sich *im Voraus* bei einem Vorstandsmitglied oder beim Dirigenten abzumelden. Jedes Aktivmitglied ist in allen Angelegenheiten, die dem Verein zur Beschlussfassung vorgelegt werden, stimmberechtigt.

Art. 4.1.1

Kurse

Absolviert ein Aktivmitglied einen Bläser- oder Schlagzeugkurs des Bernisch Kantonalen Musikverbandes (BKMV), so werden die Kosten des Kurses von der Kasse übernommen, sofern es die finanzielle Lage laut Art. 5 erlaubt.

Hört ein Mitglied ohne triftigen Grund während des Kurses auf, so sind die Kurskosten von ihm selbst zu übernehmen, ebenso wenn der Kursteilnehmer wohl den Kurs beendet, aber nicht zur Prüfung erscheint, also keinen Abschluss vorweisen kann.

Verlässt ein Kursteilnehmer (Austritt) die Musikgesellschaft innerhalb des nächsten Jahres, so hat er die Kurskosten zu 75%, im 2. Jahr zu 50% und im 3. Jahr zu 25% zurückzuzahlen. Bei Grenzfällen (Krankheit, Kuraufenthalt, Wegzug aus beruflichen Gründen) entscheidet jeweils der Verein über einen Erlass dieser Schuld.

Art. 4.2

Effekten

Die Aktivmitglieder werden vom Verein mit folgenden Effekten ausgerüstet:

Instrument, Uniform und dem notwendigen Notenmaterial. Für die Uniform besteht ein separates Reglement im Anhang 1 und für die Instrumente im Anhang 2.

Art. 4.3

Austritt Wünscht ein Aktivmitglied aus dem Verein auszutreten, so hat es dieses Begehren mindestens 2 Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 4.4

Dispensation Aus familiären, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen kann sich ein Mitglied, wenn möglich in schriftlicher Form, für maximal zwölf Monate durch den Vorstand dispensieren lassen. Der Vorstand informiert nach Genehmigung des Dispenses umgehend den Dirigenten, die MuKo und den Verein. Kann das Mitglied nach Ablauf der zwölf Monate nicht wieder in den Verein zurückkehren, so hat es den Austritt zu erklären, wobei der Mitgliederbeitrag für diese 12 Monate dennoch zu einrichten ist. Ausgenommen davon sind Dispensationen aus gesundheitlichen Gründen oder infolge militärischer Dienstleistungen wie Durchdiener oder Kaderausbildung.

Art. 4.5

Ausschluss Der Vorstand kann dem Verein Antrag auf Ausschluss eines Aktivmitgliedes stellen. Die diesbezügliche Abstimmung hat geheim zu erfolgen; der Ausschluss ist nur rechtskräftig, wenn sich zwei Drittel aller stimmberechtigten Aktivmitglieder hierfür aussprechen.

5 FINANZIELLES

Art. 5.1

Vereins- vermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- der Vereinskasse
- dem Inventar

Art. 5.2

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Erträgen aus Konzerten und anderen Anlässen
- Subventionen
- Aktivmitgliederbeiträgen
- Passivmitgliederbeiträgen
- allfälligen Geschenken und Zuwendungen von Gönnern
- weiteres

Art. 5.3

Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Lohn des Dirigenten
- Beiträge an Verbände
- Mieten von Lokalitäten
- Entschädigungen von Vereinsfunktionären
- Kauf von Noten, Instrumenten und Uniformen
- Reparaturen von Instrumenten und Uniformen
- weiteres

Art. 5.4

Haftung

Haftung wird durch Artikel 75 ZGB geregelt.

Wortlaut Art. 75 ZGB: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es haftet ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

Art. 5.5

Unkosten

Die Vorstands-, Kommissions- und OK-Mitglieder sind berechtigt, sich die ihnen durch ihr Amt entstehenden Unkosten (Büromaterial, Porti, Telefonate usw.) durch die Vereinskasse vergüten zu lassen. Sie legen dem Kassier eine klar belegte Spesenabrechnung vor (Vorstands- und Kommissionsmitglieder jährlich). Entstehen bei den übrigen Aktivmitgliedern Auslagen, können diese mit dem durch den Präsidenten zu visierenden, Rückerstattungsformular beim Kassier zurückgefordert werden. Der Hauptversammlung steht die Möglichkeit offen, als Anerkennung für die ehrenamtlichen Tätigkeiten den Vereinsfunktionären einen der Geschäftslage angepassten Betrag zuzusprechen.

Art. 5.6

Versicherung

Das Vereinsinventar ist gegen Feuer, Elementarschaden und Diebstahl zweckmässig zu versichern. Ebenso zu versichern ist der Erwerbsausfall des Dirigenten. Das jeweilige Anpassen der Versicherungsprämie und der Versicherungsleistungen ist Aufgabe des Vorstandes.

6 ANLÄSSE

Art. 6.1

Anlässe Die Anlässe werden in dem an der Hauptversammlung zu genehmigenden Jahresprogramm festgelegt. Das Jahresprogramm ist für alle Aktivmitglieder verbindlich. Zusätzliche Engagements werden durch den Verein bestimmt.

Art. 6.2

Festbesuche Über den Besuch eines Kantonalen oder Eidgenössischen Musikfestes entscheidet der Verein auf Antrag der Musikkommission und des Vorstandes. Für den Besuch ist eine Zweidrittelmehrheit aller Aktivmitglieder notwendig.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7.1

Auflösung

Bei allfälliger Auflösung der "Musikgesellschaft Schliern" soll sämtliches Inventar der Gesellschaft sowie das vorhandene Barvermögen der Gemeindebehörde von Köniz zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Gemeindebehörde wird alles einer allfällig neu gegründeten Gesellschaft, welche im Sinne von Art. 1 fortfahren will und die nötigen Garantien zur Übernahme des Inventars und des allfälligen Barvermögens bietet, zur Verfügung stellen. Die Musikgesellschaft Schliern kann sich nicht auflösen, solange noch sieben Aktivmitglieder in der Gesellschaft sind.

Art. 7.2

Statutenrevision

Diese Statuten können durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder an der Hauptversammlung oder an einer ausserordentlichen Hauptversammlung revidiert werden.

Art. 7.3

Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten sind durch die ausserordentliche Hauptversammlung vom 30.6.2015 beraten und in der vorliegenden Form genehmigt worden. Sie treten per 01.07.2015 Kraft und ersetzen die Statuten vom 01.01.2012 vollständig.

Schliern, 30. Juni 2015

Der Präsident

Hannes Gfeller

Die Sekretärin

Daniela Aellig

ANHANG 1

Uniformenreglement

1. Jedem in die Gesellschaft aufgenommenen Aktivmitglied wird eine komplette Uniform übergeben. Diese besteht aus: Hose, Gilet, Jacke, Hemd, Krawatte, Hut. Über die abgegebenen Uniformen wird eine Kontrolle geführt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet zur Uniform die grösste Sorgfalt zu tragen und sie in tadellosem und stets sauberem Zustand zu halten.
3. Das Tragen der Uniform zu anderen als dem Verein dienenden Zwecken ist untersagt. Dies gilt auch für einzelne Teile der Uniform. Ausserhalb der Vereinstätigkeit verlorene oder mutwillig beschädigte Bestandteile der Uniform sind vom Mitglied zu vergüten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung des Materialverwalters angebracht werden, wobei Änderungen zulasten des Mitglieds gehen. Der Ersatz des Uniformenhemdes ist ausschliesslich Sache des Mitgliedes. Die Bestellung erfolgt über den Materialverwalter.
4. Jedes Mitglied bezahlt bei der Übernahme einer Uniform einen einmaligen Kostenbeitrag der vom Verein jeweils festgelegt wird. Für eine Uniform ist dies mindestens Fr. 250.--. Das Hemd geht in den Besitz des Mitgliedes über. Bei Austritt aus dem Verein besteht in der Regel jedoch kein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Beiträge.
5. Nach Austritt aus dem Verein ist die Uniform (ohne Hemd) sofort in gereinigtem Zustand dem Materialverwalter abzugeben.

ANHANG 2

Instrumentenreglement

1. Jedem Aktivmitglied wird ein komplettes Instrument abgegeben. Dieses besteht aus Koffer oder Etui, Instrument, Leier, Mundstück sowie Tragriemen bei grossen Instrumenten.
2. Jedes Mitglied zahlt bei der Übernahme des Instrumentes einen einmaligen Kostenbeitrag, der vom Verein festgesetzt wird.
3. Es steht dem Mitglied frei, das Instrument zu kaufen oder ein Eigenes mitzubringen. Ist dies der Fall, so entfällt der Kostenbeitrag gem. Ziffer 2.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zum Instrument die grösste Sorgfalt zu tragen. Das Instrument ist in sauberem und tadellosem Zustand zu halten.
5. Revisionen und Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung des Materialverwalters ausgeführt werden.
Die Reparaturen sind durch einen, dem Verein bekannten Instrumentenmacher auszuführen.
Bei mutwilliger Beschädigung oder verlorengegangenen Bestandteilen hat das Mitglied für den Schaden aufzukommen.
6. Das Benützen des Instrumentes, zu anderen als dem Verein dienenden Anlässen ist nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet.
7. Beim Austritt aus dem Verein, ist das dem Verein gehörende Instrument sofort in komplettem und gereinigtem Zustand dem Materialverwalter abzugeben.
8. Das Schlagwerk wird vom Verein zur Verfügung gestellt.